

Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide sowie die Festsetzung des Gebührentarifs

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit den §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), alle Gesetzte in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in ihrer Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide sowie die Festsetzung des Gebührentarifs beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Märkische Heide überlässt ihre gemeindeeigenen Räumlichkeiten mit Inventar und Außenanlagen sowie Festplätze auf Antrag zur Benutzung an Bürger, Vereine, Organisationen, Firmen oder andere Institutionen.
- (2) Auf der Grundlage des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung ist die Nutzung für Veranstaltungen politischer Parteien, ihrer Nebenorganisationen, politischer Gruppierungen und politischer Vereinigungen ausgeschlossen.
- (3) Die Überlassung erfolgt nur, wenn gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Grundsätzlich haben gemeindliche Veranstaltungen Vorrang gegenüber allen anderen Veranstaltungen.
- (4) Für die Überlassung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Antragstellung

- (1) Die Benutzung von Räumlichkeiten und Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide bedarf einer schriftlichen Erlaubnis. Mündliche Zusagen sind unverbindlich. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Benutzungstermin in der Gemeindeverwaltung einzureichen. Der Nutzungsantrag ist vollständig auszufüllen, der Charakter der Veranstaltung eindeutig zu erklären und rechtsverbindlich zu unterschreiben.
- (2) Der Antrag kann nur von volljährigen Personen gestellt werden.
- (3) Für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen (mindestens 1-mal im Monat oder 8-mal im Jahr) kann ein Nutzungsvertrag für einen längeren Zeitraum geschlossen werden.

§ 3 Benutzung

- (1) Die durch die Gemeinde Märkische Heide erteilte Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Räumlichkeiten und Festplätze dürfen nur für den genehmigten Zeitraum und beantragten Zweck genutzt werden.
- (2) Der Nutzungsvertrag ersetzt nicht die für die Veranstaltung eventuell erforderlichen Anzeigen oder Genehmigungen aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

§ 4 Hausrecht

- (1) Den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung ist jederzeit Zutritt zu gewähren, sofern es im dienstlichen Interesse erforderlich ist.

- (2) Des Weiteren übt der jeweilige Ortsvorsteher oder in seiner Vertretung ein Ortsbeiratsmitglied im Auftrag der Gemeinde Märkische Heide das Hausrecht aus.
- (3) Der mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragte ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Satzung einzelne Personen aus den Räumlichkeiten zu verweisen und in besonders schweren Fällen die Weiterbenutzung am Benutzungstag zu untersagen.

§ 5 Haftung

- (1) Für alle anlässlich der Benutzung entstehenden Schäden und Verschmutzungen in den Räumlichkeiten, an deren Einrichtungsgegenständen und an den Außenanlagen haftet der Nutzungsberechtigte. Dieser gilt als Verursacher, insofern nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung seitens der Gemeinde Märkische Heide vorliegt.
- (2) Die Gemeinde Märkische Heide ist berechtigt, verursachte Schäden und Verschmutzungen mittels einer Fachfirma beseitigen zu lassen und die dafür entstandenen Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen.
- (3) Beim Abhandenkommen oder irreparablen Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.
- (4) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich mit dem Nutzungsvertrag, die Gemeinde Märkische Heide von etwaigen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Gemeinde Märkische Heide sowie der Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die dem Nutzungsberechtigten oder seinen Gästen aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen.
- (2) Für durch den Nutzungsberechtigten eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde Märkische Heide keine Haftung.

§ 7 Widerruf und Versagung der Nutzung

- (1) Der Nutzungsvertrag kann aus wichtigem Grund oder bei Verstoß gegen diese Satzung durch die Gemeindeverwaltung widerrufen werden.
- (2) Eine Nutzung kann untersagt werden, wenn durch die geplante Veranstaltung erhebliche negative Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Märkische Heide zu erwarten sind.

§ 8 Gebührenbefreiung

- (1) Veranstaltungen der Gemeinde Märkische Heide bzw. der Ortsteile wie Gemeindevertretersitzungen, Sitzungen der Orts- und Seniorenbeiräte, Einwohner- und Feuerwehrversammlungen sowie Dorfgemeinschaftsfeste zur Traditionspflege wie Fastnacht, Frauentag, Osterfeuer, Maibaum, Kinderfest, Ortsteilfest und Kirmes sind gebührenfrei.

§ 9 Gebührenermäßigung

- (1) Eine Gebührenermäßigung für die Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten in Höhe von 75 v. H. können gemeindeansässige Vereine (unter Vorlage der aktuellen Freistellungsbescheinigung), ortsansässige kulturelle Interessengemeinschaften und Seniorengruppen beantragen.

§ 10 Gebührenerhebung für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten

- (1) Die zur Vermietung stehenden gemeindeeigenen Objekte werden in die folgenden Kategorien unterteilt:

Kategorie I - Gemeindeobjekte < 60 m² mit schlechter Ausstattung

Kategorie II - Gemeindeobjekte ≥ 60 m² mit schlechter Ausstattung und < 60 m² mit guter Ausstattung

Kategorie III - Gemeindeobjekte ≥ 60 m² mit guter Ausstattung

Die Zuordnung der gemeindeeigenen Objekte in die jeweilige Kategorie ist auf der Homepage der Gemeinde Märkische Heide hinterlegt oder kann beim zuständigen Sachbearbeiter erfragt werden.

- (2) Die Gebühr wird tageweise differenziert nach Sommerzeit (Mai bis September) oder Winterzeit (Oktober bis April) erhoben. Bei mehrtägiger Nutzung wird ab dem zweiten Tag und jedem weiteren Tag 50 v.H. des vollen Nutzungsentgeltes fällig.
- (3) Für die Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten sind folgende Nutzungsgebühren (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) an die Gemeinde Märkische Heide zu entrichten:

Beschreibung	Kategorie I		Kategorie II		Kategorie III	
	Sommerzeit	Winterzeit	Sommerzeit	Winterzeit	Sommerzeit	Winterzeit
Vermietung ein Tag mit Küchenbenutzung	55,00 €	65,00 €	70,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €
Vermietung ein Tag ohne Küchenbenutzung	50,00 €	60,00 €	65,00 €	75,00 €	85,00 €	95,00 €
Vermietung zwei Tage mit Küchenbenutzung	82,50 €	97,50 €	105,00 €	120,00 €	135,00 €	150,00 €
Vermietung zwei Tage ohne Küchenbenutzung	75,00 €	90,00 €	97,50 €	112,50 €	127,50 €	142,50 €
Vermietung drei Tage mit Küchenbenutzung	110,00 €	130,00 €	140,00 €	160,00 €	180,00 €	200,00 €
Vermietung drei Tage ohne Küchenbenutzung	100,00 €	120,00 €	130,00 €	150,00 €	170,00 €	190,00 €

§ 11 Gebührenerhebung für die Benutzung von gemeindeeigenen Jugendclubs

- (1) Für die Benutzung der Jugendclubs im Gemeindegebiet Märkische Heide wird eine Nutzungsgebühr von 25 € pro genehmigte Veranstaltung (Geburtstagsfeier, Schulabschluss, etc.) erhoben. Die regelmäßige Nutzung im Rahmen der Jugendarbeit bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Gebührenerhebung für die Benutzung von gemeindeeigenen Festplätzen

- (1) Für die Benutzung von Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

Beschreibung	pro Tag
Festplatz mit Bühne, Tanzfläche und Toilettenanlage	100,00 €
Festplatz mit Bühne, Tanzfläche, ohne Toilettenanlage	75,00 €
Festplatz ohne Bühne, Tanzfläche und Toilettenanlage	10,00 €

§ 13 Nutzung von Versammlungsräumen in Feuerwehrgerätehäusern

- (1) Die Nutzung von Versammlungsräumen in Feuerwehrgerätehäusern für private Veranstaltungen kann mit einer Ausnahmegenehmigung gestattet werden, insofern die Belange und Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr nach dem Bbg. Brand- und Katastrophenschutzgesetz dadurch nicht beeinträchtigt werden und in dem jeweiligen Ortsteil keine anderen gemeindeeigenen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.
- (2) Die durch die Ausnahmegenehmigung zu entrichtende Gebühr wird nach den Bestimmungen des § 10 erhoben.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Märkische Heide ist berechtigt, nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift und Anlass für die Nutzungsgewährung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Festplätzen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide sowie die Festsetzung des Gebührentarifs tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide sowie die Festsetzung des Gebührentarifs vom 22.03.2005 außer Kraft.

Märkische Heide, den 12.12.2023


Dieter Freihoff
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]), die am 11.12.2023 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschlossene Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide sowie die Festsetzung des Gebührentarifs öffentlich bekannt gemacht.

Märkische Heide, den 12.12.2023


Dieter Freihoff
Bürgermeister